



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 14.05.2024 – Auszug aus Drucksache 19/2214 –

Frage Nummer 4 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Cemal
Bozoğlu**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Informationen ihr über das Treffen der rechtsextremen Szene vorliegen, das am 27.04.2024 zu einem Polizeieinsatz in einer Gaststätte im Augsburger Stadtteil Lechhausen geführt hat, welche Erkenntnisse sie zu den Referierenden und dem veranstaltenden „Freundeskreis [REDACTED]“ hat und wie viele Veranstaltungen und Versammlungen aus dem Spektrum der Holocaustleugner seit 2014 in Bayern stattgefunden haben (bitte mit genauer Auflistung einzelner Veranstaltungen, Kundgebungen oder Demonstrationen aufgeschlüsselt nach Datum, Ort, Art und Anlass der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmenden sowie ggfs. Teilnahme von [REDACTED])?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Treffen war dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) bereits im Vorfeld bekannt. Es wurde auf Telegram öffentlich einsehbar beworben. Die Veranstaltung wurde dabei als „Zeitzeugenvortrag“ betitelt und ein mittlerweile 99-jähriger einstiger SS-Untersturmführer angekündigt. Der Vortrag wurde jedoch im Vorfeld abgesagt, da der Redner aus gesundheitlichen Gründen nicht auftreten konnte. Für die Veranstaltung wurden daraufhin zwei andere Redner angekündigt, die zu den Themen „Rechtlos in Deutschland“ und „Zeitgeist und biologische Reaktion“ sprechen sollten.

Auch dem Polizeipräsidium Schwaben Nord lagen im Vorfeld entsprechende Erkenntnisse zum genannten Treffen vor. Daher wurde der Veranstaltungsort durch Polizeikräfte betreten. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Veranstaltung wurden polizeilichen Maßnahmen unterzogen.

Da im Sachzusammenhang Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden, können keine weiteren Erkenntnisse dargestellt werden. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

Die als Referent angekündigte Person [REDACTED] ist dem BayLfV als Rechtsextremist und Holocaustleugner bekannt. Eine weitergehende Beantwortung der Frage kann, da sie konkret auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen abzielt, nach gebotener Abwägung der Grundrechte der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information aus Gründen der Wahrung der Rechte des Betroffenen nicht erfolgen.

Der „Freundeskreis [REDACTED]“, teilweise auch nur „Freundeskreis“ genannt, ist ein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Er ist zunächst unter dem Namen „Freiheitlich-Sozial-Nationale Aktionsgruppe“ (FSNAG) bekanntgeworden. Auf den entsprechenden Beitrag zur Gruppierung im Verfassungsschutzbericht Bayern 2023, S. 211, wird verwiesen.

Die dritte (Teil-)Fragestellung bezieht sich auf „Veranstaltungen und Versammlungen aus dem Spektrum der Holocaustleugner“.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK) noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayer. Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Dies gilt auch für die Fachdatenbank NADIS des BayLfV.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.